



**SOAL** | Alternativer  
Wohlfahrtsverband



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Verbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege  
SOAL Alternativer Wohlfahrtsverband, Kindermitte, Elbkinder-  
Vereinigung Hamburger Kitas

## Eckpunkte zur Kooperation im Kinderschutz im Ganztage

### Fachliche Empfehlungen für Leitungskräfte von Schulen und Jugendhilfeträgern

(Teil 1 und Teil 2)

#### Teil 1: Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und Umgang mit Gewaltvorfällen

Zurzeit stehen alle Schulen vor der Aufgabe, sich mit Kinderschutzkonzepten zu befassen. In dem ersten Teil dieser fachlichen Empfehlungen sind Erfahrungen und Anregungen zusammengestellt, die Sie als Leitungen dabei unterstützen, beim Thema „Kinderschutz in Kooperation“ zum Wohle der Kinder zu handeln. Dabei steht die Zusammenarbeit und Entlastung aller Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, sowie die Erhöhung der Handlungssicherheit aller Beteiligten in schwierigen Situationen an erster Stelle. Der zweite Teil (ab Seite 12) befasst sich mit der institutionellen Verantwortung (Schutzauftrag) und möglichen Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern innerhalb der Institutionen.

Beide Empfehlungspapiere sind zwischen den Behörden (BSB und BASFI) und mit den Jugendhilfeträgern und Verbänden abgestimmt. Hier finden Sie Anregungen zu folgenden Themen:

- Abgrenzung Datenschutz und Schweigepflicht
- Fachlicher Austausch
- Verschwiegenheitspflicht
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) und Gefährdungseinschätzung<sup>1</sup>
- Begründeter Verdacht auf KWG
- Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

<sup>1</sup>S. auch Teil zwei zu grenzverletzendem Verhalten (vgl. Reckahner Reflexionen)

- Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Kinderschutz von Jugendhilfe und Schule im Ganztage
- Gewaltvorfälle im Ganztage und Klärung des Umgangs mit Gewaltmeldungen im Rahmen der Kooperation an GBS-Standorten

## 1. Datenschutz

Wirksamer Kinderschutz umfasst eine möglichst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten. Daher bilden die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse der Datenschutzgesetze und der bereichsspezifischen Fachgesetze die Grundlage dieser Zusammenarbeit. Dort, wo keine gesetzlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung bestehen, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten zum Austausch von kindbezogenen Informationen und Sachverhalten (personenbezogene Daten) zwischen unterschiedlichen Institutionen die Voraussetzung.

### 1.1 Abgrenzung Datenschutz und Schweigepflicht

Zwischen Datenschutz und Schweigepflicht ist klar zu trennen. Die Schweigepflicht entspringt dem § 203 StGB, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) stellt. Es kommt dabei darauf an, ob z.B. anlässlich eines Beratungsgesprächs eine bestimmte Information mit dem Hinweis auf eine besondere Vertraulichkeit offenbart worden ist (Geheimnis). Darüber hinaus kann sich die Schweigepflicht aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer bestimmten Profession (z.B. sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte) ergeben, wobei Verstöße gegen die Schweigepflicht zivil- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen hätten (z.B. Abmahnung, Kündigung). Die Schweigepflicht richtet sich also immer direkt an die Fachkraft, da sich nur natürliche Personen strafbar machen können. Der Datenschutz hingegen ist ein Sammelbegriff für alle Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollen, welches eine Ausprägung des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Grundgesetz) ist und durch das Bundesverfassungsgericht insbesondere im sog. Volkszählungsurteil entwickelt wurde.<sup>2</sup>

Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz zuerst an den Jugendhilfeträger bzw. die Einrichtung und verpflichtet diese, sicherzustellen, dass innerhalb und außerhalb der Organisation nur befugte Personen Zugang zu diesen erhobenen Daten haben und dass die Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet wird. Gesetzliche Befugnisse in den Datenschutzregelungen geben zudem verbindlich vor, welche Daten(-kategorien) pflichtgemäß, d.h. ohne Einwilligung der Betroffenen, verarbeitet werden dürfen. Darüber hinaus enthalten die Datenschutzgesetze Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die sich an die einzelnen Personen richten.

---

<sup>2</sup> So ist der Datenschutz verteilt auf verschiedene Gesetze, insbesondere auf die vorrangig geltende EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) als allgemeines Landesdatenschutzgesetz oder das Sozialrecht (SGB I, VIII, X). Auch bereichsspezifische Gesetze wie das Hamburgische Schulgesetz (vgl. §§ 98 ff. HmbSG) oder das Kinderbetreuungsgesetz enthalten darüber hinaus konkretisierende Datenschutzregelungen für den jeweiligen Bereich.

Auch hinsichtlich der geschützten Informationen unterscheiden sich Datenschutz und Schweigepflicht. Während es sich bei der Schweigepflicht um den Schutz von „anvertrauten Geheimnissen“ handelt, bezieht sich der Datenschutz in der Regel auf alle „erhobenen Daten“ mit Bezug zu einer natürlichen Person.<sup>3</sup> Die folgenden Eckpunkte dienen als Orientierungshilfe im Umgang mit berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen und Gewaltvorfällen im Ganztage. Datenschutzrechtliche Aspekte des Austauschs zwischen Trägern der Nachmittagsbetreuung und Schulen werden nur punktuell angesprochen.

## 1.2 Fachlicher Austausch

Grundsätzlich ist ein Austausch unter Fachkräften immer unkritisch, wenn er ohne Nennung des Namens oder sonstiger identifizierender Angaben und damit anonymisiert erfolgt. Wird statt des Namens ein Pseudonym verwendet, ist darauf zu achten, dass das Kind auch unter Hinzuziehung eines Zusatzwissens (z.B. aus anderen Quellen wie dem Internet etc.) nicht identifiziert werden kann. Wollen Sie erstmal nur ein Feedback der jeweils anderen Fachkraft, lässt sich das als offene Frage formulieren: „Ist Dir etwas im Verhalten des Kindes aufgefallen? Was beschäftigt Dich in Bezug auf das Kind?“ Soll die Rückmeldung schriftlich oder elektronisch festgehalten werden, handelt es sich auf Seiten des Nachfragenden allerdings um eine Datenerhebung, die datenschutzrechtlich einer Rechtsgrundlage bedarf.

Wurde Ihnen Persönliches aus dem privaten Umfeld im Sinne eines Geheimnisses anvertraut, sollten Sie Folgendes beachten:

## 1.3 Verschwiegenheitspflicht

Bestimmte Berufsgruppen gelten als Berufsheimnisträger gem. § 203 StGB und unterliegen einer strafrechtlich relevanten Schweigepflicht. Dazu zählen u.a. Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Ihnen, in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraute Privatgeheimnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die nur durch eine hinreichend bestimmt ausformulierte Schweigepflichtentbindung aller Sorgeberechtigter eines Kindes aufgehoben werden kann. In dieser muss der Austausch der „anvertrauten Geheimnisse“ zwischen definierten Personen (Nennung sämtlicher beteiligter Personen und ihrer Institutionen) durch die Sorgeberechtigten genehmigt werden. Für Berufsgruppen, die per Bundeskinderschutzgesetz nicht zu den Berufsheimnisträgern zählen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher), gelten die Vorgaben entsprechend. Lediglich die Strafandrohung im Fall eines vorwerfbareren Verstoßes ist im Vergleich zu den Berufsträgern geringer. Selbstverständlich müssen auch diese Bedienstete den Datenschutz bzw. die strafrechtlichen Vorschriften hinreichend beachten. Dies gilt in besonderer Weise für die Träger der Nachmittagsbetreuung im Ganztage. Bei freien Träger der Jugendhilfe muss der Datenschutz im Rahmen der Leistungserbringung dem Niveau des Sozialdatenschutzes entsprechen.

Wenn Eltern oder Kinder Berufsheimnisträgern ein privates Geheimnis anvertrauen (z.B. Trennung/Scheidung oder sonstige sehr persönliche, familiäre Sachverhalte), benötigen Sie eine Schweigepflichtentbindung, um sich darüber mit anderen Fachkräften (auch innerhalb der

---

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Regionalstellen/Datenschutz\\_und\\_Sozialarbeit/Broschuere\\_final\\_25\\_04\\_2017.pdf](https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Regionalstellen/Datenschutz_und_Sozialarbeit/Broschuere_final_25_04_2017.pdf)

eigenen Institution) personenbezogen austauschen zu können. Entsprechendes gilt aus Gründen des Sozialdatenschutzes, wenn Mitarbeitenden der Nachmittagsbetreuung von Kindern oder ihren Sorgeberechtigten Informationen aufgrund eines Vertrauensverhältnisses zugänglich gemacht werden.

*Praxisbeispiel: Ein Kind fällt durch Verhaltensveränderungen auf. Der Sozialpädagoge am Nachmittag spricht beim Abholen des Kindes den Vater an. Dieser berichtet ihm im Vertrauen, dass sich die Familie in Trennung befindet und es massive Streitigkeiten gibt.*

Das ist eine sehr persönliche Information und aufgrund der Vertraulichkeitshinweise ist diese als Geheimnis einzustufen. Um im Sinne des Kindes diese wichtige Information an Ihre Kolleginnen und Kollegen innerhalb des Teams und die der Schule weitergeben zu können, benötigen Sie eine Schweigepflichtentbindung beider Sorgeberechtigten. Die Schweigepflichtentbindung kann auch im persönlichen Gespräch mündlich erteilt werden (dann sollten Sie darüber aber eine Aktennotiz anfertigen).

Zu solchen privaten Geheimnissen zählt nicht, was bereits beliebigen Dritten bekannt ist oder als Beobachtung in der Öffentlichkeit oder anlässlich des Schulverhältnisses bzw. während des Ganztages gemacht wurde (z.B. Sozialverhalten der Kinder). Allerdings ist der Begriff „bekannt“ sehr restriktiv auszulegen. Eine „Gerüchteküche“, die zwischen Außenstehenden kursiert, ist nicht als „bekannt in der Öffentlichkeit“ einzustufen. Die Informationen müssen objektiv in der Öffentlichkeit bekannt sein. Sind die Informationen rechtswidrig „veröffentlicht“, stellt jede erneute (rechtswidrige) Offenbarung einen erneuten Rechtsverstoß gegen die Schweigepflicht bzw. den Datenschutz dar.

## **2. Verdacht auf KWG und Gefährdungseinschätzung**

Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich einzubeziehen, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird. Diese Überlegungen sind auch in vertraulichen Gesprächen mit Kindern anzustellen: wie gehe ich als Fachkraft damit um, wenn ein Kind mir etwas über familiäre Probleme offenbart, aber um meine Geheimhaltung des Sachverhaltes gegenüber den Eltern bittet. Die pädagogische Fachkraft hat hier eine Abwägung (Offenbarungspflicht vs. Vertraulichkeit) vorzunehmen und sollte diese Schwierigkeit altersangemessen mit dem Kind besprechen. Eine anlassbezogene und personenbezogene Schweigepflichtentbindung im Falle einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung muss vorliegen oder eine Beratung muss anonymisiert erfolgen.

### **2.1 Begründeter Verdacht auf KWG**

Es liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor und die entsprechenden Schritte wurden eingeleitet: Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das skizzierte Vorgehen erfolglos und halten die Fachkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

Hierüber sind die Sorgeberechtigten und das Kind vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde. Zu diesem Zweck sind die Fachkräfte befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten auch ohne

Schweigepflichtentbindung zu übermitteln. Gleiches gilt im Fall einer akuten Gefahrenlage oder im Fall eines Notstandes (z.B. Suizidankündigung, Amokdrohung etc.). In solchen (objektiv mit verlässlichen Informationen zu belegenden) Situationen kann der Datenschutz nie in den Vordergrund gestellt werden, da höherrangige Rechtsgüter (Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben) überwiegen.

## **2.2 Rechtfertigender Notstand § 34 StGB**

Ist unmittelbar Leib und Leben bedroht durch eine nicht anders abwendbare (konkrete) Gefahr, kann zugunsten der Gefahrenabwehr rechtswidrig – im Ergebnis aber aufgrund von § 34 StGB entschuldigt (und damit nicht strafbar) – gehandelt werden. Die Voraussetzungen dafür sind sehr eng gefasst und sind stets im Einzelfall zu prüfen. Es muss eine akute, d.h. unmittelbar bevorstehende Gefahrenlage für erheblich gewichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben sowie die körperliche Unversehrtheit prognostiziert werden (siehe zuvor: Amok- oder Suizidankündigung bzw. sonstige Eigen-/Fremdgefährdung). Diese Notlage entschuldigt den Datenschutzverstoß bzw. den Geheimnisbruch.

## **3. Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Kinderschutz von Jugendhilfe und Schule im Ganzttag**

Grundsätzlich ist das Wohl des Kindes gemeinsame Aufgabe im Ganzttag für alle tätigen Fachkräfte. Sowohl präventiver Kinderschutz, bei Sorge um ein Kind, als auch der Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind Aufgabe von Jugendhilfe und Schule im Ganzttag. Die vorliegende Verfahrensorientierung unterstützt die Möglichkeiten der Umsetzung eines gemeinsamen Kinderschutzes in Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Hamburger Ganzttag. Sie ergänzt die geltenden Verfahren, Vereinbarungen und Konzepte von Schule und Jugendhilfeträger zum Kinderschutz.

In den meisten Fällen geht es nicht um akute Kindeswohlgefährdung (KWG), aber um häufig berechnigte Sorgen um Kinder sowie ernstzunehmende Beobachtungen, die eine fachliche Einschätzung erfordern. Um diesen möglichst gemeinsam, frühzeitig und qualifiziert zu begegnen und die gemeinsame präventive Arbeit zu fördern, sind abgestimmte Verfahren zwischen den Kooperationspartnern erforderlich. Trotz teilweiser unterschiedlicher Rechtsgrundlagen für Schule und Jugendhilfe, die jeweils bindend sind, gibt es Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten können nicht abgegeben, aber der Prozess kann miteinander abgestimmt werden. Gegenüber dem Kind und den Sorgeberechtigten sollte größtmögliche Transparenz gewahrt werden. Soweit es der weiteren Zusammenarbeit nicht schädlich ist, sollte ein Informationsaustausch stets mit Einwilligung der Sorgeberechtigten stattfinden. Nur dort, wo aufgrund der Information die Kindeswohlgefährdung nicht abgewehrt oder sogar noch verstetigt werden könnte, kann auf eine Einbeziehung im Rahmen des rechtlich Vertretbaren verzichtet werden.

Sowohl bei Sorge um Kinder, als auch im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung können in gemeinsamen Beratungsrunden Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt werden. Ablauf und Verfahren für gemeinsame Beratungsrunden sollten als strukturelle oder anlassbezogene Formate der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zum Kinderschutz standortbezogen vereinbart sein.

Ausgangspunkt der Zusammenarbeit bilden die inzwischen etablierten Arbeitsstrukturen des Ganztages (z.B. Teams aus Erzieher/innen und Lehrkräften). Erforderlich ist eine gegenseitige Verständigung über den Umgang mit sensiblen Informationen. Wenn keine Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung vorliegt ist ein Austausch unter Fachkräften immer unkritisch, wenn er ohne Nennung des Namens oder sonstiger identifizierender Angaben und damit anonymisiert erfolgt (siehe oben, fachlicher Austausch). Beim Austausch von Wahrnehmungen und Beobachtungen aus der eigenen Arbeit im Alltag mit den Kindern im Tandem ist immer abzuwägen, ob ein Risiko für den Vertrauensschutz zu den Eltern und Kindern besteht. Dieses gilt es auch bei erforderlichen Abstimmungen zwischen den Leitungskräften zu beachten. Grundsätzlich müssen bei Sorge um ein Kind, dieses mit einbezogen und die Eltern angesprochen werden.

Zur Durchführung einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung von Jugendhilfeträger und Schule bedarf es einer anlassbezogenen Entbindung der Schweigepflicht von den Sorgeberechtigten.

**Zu folgenden Eckpunkten muss sich die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung verhalten:**

- Wer erteilt die Schweigepflichtentbindung?
- Wen entbindet die Schweigepflicht?
- Wofür wird die Erklärung erteilt?
- Wem gegenüber dürfen die Empfängerinnen und Empfänger Mitteilung machen?
- Wovon entbindet der Erklärende?
- Wie lange gilt die Erklärung?
- Welche Inhalte bzw. personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden? Wann werden die Daten gelöscht?

Die Dokumentation des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung und das gesamte Vorgehen, inkl. der Kooperation, erfolgt jeweils innerhalb der Arbeitsstrukturen der Schule und des Jugendhilfeträgers. Nach einer ersten Bewertung in der jeweiligen Arbeitsstruktur von Schule und Jugendhilfe ist folgendes Verfahren möglich:

Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst unverzüglich zu informieren. Die Sorgeberechtigten und das Kind sind über den Einbezug des Jugendamtes durch die GBS-Leitung oder Schulleitung zu informieren. Im Ausnahmefall kann von der Information abgesehen werden, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wird. Dem Jugendamt und den Sorgeberechtigten wird mit der Meldung eine Ansprechperson im Ganzttag benannt.

Grundsätzlich müssen bei Sorge um ein Kind (unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfahren), dieses mit einbezogen und die Sorgeberechtigten angesprochen werden. Unter Berücksichtigung dessen und dem Bewusstsein, vertrauensvoll mit sensiblen Informationen umzugehen, ist folgendes Verfahren möglich.

**1. Erste Bewertung in der jeweiligen Arbeitsstruktur der Zusammenarbeit vornehmen**  
**Erzieher\*innen des Jugendhilfeträgers**  
**Lehrkräfte der Schule**

Die Sorge um ein Kind wird unter Berücksichtigung der eigenen Verfahren zunächst in dieser Arbeitsstruktur angesprochen und reflektiert. Hat es möglicherweise Veränderungen im Ganzttag oder im Umfeld gegeben? Gibt es bereits ggfls. Unterstützungsangebote für das Kind?

Es wird geprüft ob weiterer Handlungsbedarf besteht (2a oder 2b):

Liegen nach dieser ersten Bewertung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung vor?

Ja

Nein

**2a. Leitungen werden informiert**

Die jeweiligen Leitungen (GBS Leitung und Schulleitung) sind sofort zu informieren.

**2b. Die Eingabe in die anonymisierte Beratungsrunde wird verabredet**

Eine Fachkraft aus der Arbeitsstruktur bringt die Sorge in die anonymisierte Beratungsrunde ein.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung vor?

ja

Nein

**3a. GBS Leitung und Schulleitung stimmen die Durchführung einer Gefährdungseinschätzung und die Federführung, die nächsten Handlungsschritte, die gegenseitigen Informationswege sowie der Zuständigkeiten ab.**

**3b. Fachkraft informiert Kolleg\*in aus der Arbeitsstruktur der Zusammenarbeit (Erzieher\*in / Lehrkraft) über das Ergebnis der anonymisierten Beratungsrunde.**

Der Familie/dem Kind werden bei Bedarf Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten.

Weiteres Verfahren auf der folgenden Seite!

#### 4a. Durchführung einer Gefährdungseinschätzung

Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung von Schule und Jugendhilfeträger wird angestrebt. Für diese wird grundsätzlich von den Sorgeberechtigten um Zustimmung gebeten. Ohne schriftliches Einverständnis (anlassbezogene Schweigepflichtentbindung) der Sorgeberechtigten ist dieses gemeinsam nur anonymisiert möglich. Ist eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung von Schule und Jugendhilfeträger nicht möglich, findet diese getrennt statt. Beide werden über die Durchführung sowie über die Einleitung der nächsten Schritte informiert.

Nur wenn eine Kindeswohlgefährdung oder eine akute Notlage vorliegt, ist es möglich personenbezogen zu beraten.

Für die Durchführung einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII (Jugendhilfeträger) und §4 KKG (Schule) ist erforderlich

- Die Einbeziehung einer (weiteren) insoweit erfahrenen Fachkraft
- Information und Einbeziehung der Sorgeberechtigten soweit hierzu der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Gelingt die Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung nicht, wird diese dennoch durchgeführt.
- Minderjährige werden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Einsichtsfähigkeit in geeigneter Weise einbezogen.

Führt die Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass keine Gefährdung vorliegt, wird dieses im Rahmen der Dokumentation festgehalten.

5. Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden führt dies nach §8a Abs.4 SGB VIII und §4 KKG zu unterschiedlichen Ergebnissen und Handlungserfordernissen in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

##### a. Wohl des Kindes ist gefährdet

Situation mit den Sorgeberechtigten erörtern.

Kind in geeigneter Weise einbeziehen.

Jugendhilfeträger und Schule bieten Hilfe aus dem eigenen Leistungsspektrum an und achtet darauf, ob sich bei dem Kind eine positive Entwicklung erkennen lässt. Im Falle keiner erkennbaren positiven Entwicklung zurück auf 4a.

##### b. Wohl des Kindes ist gefährdet, Träger und Schule können keine geeignete Hilfe anbieten

Sorgeberechtigte über weitere Hilfeangebote außerhalb des Jugendhilfeträger- und Schulspektrums informieren.

Jugendhilfeträger und Schule wirken auf Inanspruchnahme der Hilfe hin.

Jugendhilfeträger und Schule achtet darauf, ob sich bei dem Kind eine positive Entwicklung erkennen lässt. Im Falle keiner erkennbaren positiven Entwicklung zurück auf 4a.

##### c. Wohl des Kindes ist gefährdet und Hilfsangebote reichen nicht aus oder Sorgeberechtigte nehmen Hilfe nicht in Anspruch:

GBS Leitung und Schulleitung verständigen sich, wer unverzüglich schriftlich das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte informiert.

Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert, soweit hierzu der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.



## **Gewaltvorfälle im Ganzttag und Klärung des Umgangs mit Gewaltmeldungen im Rahmen der Kooperation an GBS-Standorten**

Im Umgang mit Gewaltvorfällen unterliegen die Kooperationspartner im Ganzttag unterschiedlichen Vorgaben hinsichtlich der Meldepflicht. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit von Schule und Träger der Jugendhilfe ist es daher wichtig, dass die Leitungskräfte beider Kooperationspartner zum einen Kenntnis über die jeweiligen Meldepflichten haben und zum anderen Vereinbarungen treffen, wie man sich über Gewaltvorfälle austauscht und wie man zu einer gemeinsamen Einschätzung über die erforderlichen Maßnahmen kommt.

Seit dem Schuljahr 2015/16 sind im schulischen Kontext die folgenden Delikte gegenüber der BSB meldepflichtig und gegenüber der Polizei Hamburg anzeigepflichtig: Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte<sup>4</sup>, Raub, Erpressung und gefährliche Körperverletzung. Nach dieser Definition sind meldepflichtig nur solche Vorfälle, in denen ein Opfer massiv geschädigt wurde<sup>5</sup>.

Vorfälle und Straftaten, die nicht zu dieser Definition der Gewaltkriminalität gehören, werden schulintern dokumentiert<sup>6</sup>. Solche Vorfälle können auch bei der Polizei angezeigt werden, wenn dies nicht wegen der geringen Schwere der Tat, dem Lebensalter oder der Einsichtsfähigkeit des Schülers oder sonstigen Umständen unverhältnismäßig wäre. Dies liegt im Ermessensspielraum der Schulleitungen. In allen Fällen können die Schulen weiterhin geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulaufsicht, der regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie der Beratungsstelle für Gewaltprävention in Anspruch nehmen, die regelhaft auf die Prüfung bzw. Möglichkeit einer polizeilichen Anzeige in der Beratung hinweisen.

### **Eine Gewaltmeldung löst bei der Polizei folgendes Verfahren aus:**

Sobald der Verdacht besteht, dass eine Straftat vorliegt, wird die Polizei - gem. § 163 der Strafprozessordnung tätig. (StPO - „Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren“)

Wenn es sich bei dem Tatverdächtigen um ein Kind handelt, werden - trotz der Schuldunfähigkeit des Kindes gem. § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) - Maßnahmen getroffen und eine Anzeige aufgenommen.

Dies hat drei Zielrichtungen:

- (1) Festzustellen, ob strafmündige Personen an der Tat beteiligt waren
- (2) Zivilrechtliche Ansprüche zu sichern
- (3) Erkenntnisse zu sammeln, über die andere Behörden (z.B. das Jugendamt) unterrichtet werden müssen

<sup>4</sup> Dies gilt für Sexualdelikte, „wenn diese gegenwärtig sind und daher durch sofortiges Handeln unterbunden werden müssen. In allen anderen Fällen findet für diese Taten die „Richtlinie für den Umgang mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ Anwendung (vgl. „Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen“, Stand August 2015). Zur Einordnung sexueller Grenzverletzung als meldepflichtig oder nicht siehe auch die Broschüre des LI "Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen" (Februar 2013, aktualisierte Auflage).

<sup>5</sup> Siehe hierzu die „Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen, unter „V. Auflistung von Straftaten“ oder die Erläuterungen im Gewaltmeldebogen im Anhang.

<sup>6</sup> Hier gilt § 49 HmbSG bzw. die Verwaltungsvorschrift zur Meldung besonderer Vorkommnisse (Verwaltungshandbuch für Schulen, Schulrecht Hamburg 5.6.1.).

Soweit sich aus der Tatbegehung durch das Kind eine so genannte „Negativprognose“, das heißt die begründete Vermutung, dass das Kind weitere rechtswidrige Taten begehen wird, ergibt, erfolgt eine Einstellung der Daten in das polizeiliche Auskunftssystem (POLAS). Soweit keine neuen Taten erfolgen, werden die Daten nach 24 Monaten gelöscht.

Davon unbenommen wird jede aufgenommene Anzeige (auch bei nachgewiesenen schuldunfähigen Tatverdächtigen) der Staatsanwaltschaft übersandt. Als Herrin des Verfahrens ist nur sie zur Verfahrenseinstellung berechtigt.

Generell sollte ausschließlich die Schulleitung oder ein Mitglied der Schulleitung Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn sich der Tatvorwurf im schulischen Kontext ereignet hat. Durch die Unterschrift der Schulleitung, also durch ausdrücklichen Hinweis auf die Funktion der Schulleitung, ist klargestellt, dass die Person nicht in privater Funktion, sondern als Leitung der jeweiligen Schule - und damit auch in Vertretung der Gebietskörperschaft FHH - in dienstlicher Funktion auftritt. Die Schulleitung kann die Anzeige beispielsweise durch Übergabe der formlosen Dokumentation an ihren Cop4U erstatten.

Die aufgezeigten Vorgehensweisen gelten für alle Vorfälle, die im schulischen Kontext stattfinden und somit auch für Vorfälle, die sich am Nachmittag im Rahmen der „Ganztätigen Bildung und Betreuung an Schulen“ (GBS) ereignen. Das Gewaltmeldeformular der BSB darf ausschließlich von der Schulleitung ausgefüllt und unterschrieben werden. Es kann unter diesem Link im Word-Format herunter geladen werden [Meldeformular Gewaltvorfall Schule](#).

Bei Vorfällen am Nachmittag ist zusätzlich zu prüfen, ob eine Meldung an die zuständige Kitaufsicht (BASFI) zu erfolgen hat, da es sich um eine Jugendhilfeleistung nach § 22 SGB VIII handelt und somit aufsichtsrechtlich die Heimaufsicht des Landesjugendamtes zuständig ist. Im Gegensatz zur Schule hat die am Schulstandort eingesetzte Leitungskraft des Jugendhilfeträgers nur eine Meldepflicht an die Vorgesetztenebene sowie an die Trägersaufsicht bei der BASFI im Kontext der Meldung von Vorkommnissen und Entwicklungen<sup>7</sup>.

Darüber hinaus ist die Vorgehensweise ggfs. den Rahmen- und/oder den Einrichtungsschutzkonzepten des jeweiligen Jugendhilfeträgers bzw. dem gemeinsamen Schutzkonzept mit der Schule zu entnehmen.

Die am Schulstandort vom Jugendhilfeträger eingesetzte Leitungskraft kann sich zur Beratung an ihre Vorgesetzten, an die Fachberatungen des Jugendhilfeträgers und ihres zuständigen Dachverbandes sowie an entsprechenden Beratungsstellen der Jugendhilfe, an das Jugendamt und an die Trägerberatung der BASFI wenden.<sup>8</sup>

Unabhängig von der Entscheidung einer formalen Meldung ist zu klären, wie alle Fachkräfte (Jugendhilfeträger und Schule) einen Gewaltvorfall angemessen bearbeiten: Austausch bzgl. des Vorfalls, Entscheidung über Hilfen und Maßnahmen (inkl. erzieherische und Ordnungsmaßnahmen gemäß §49 HmbSG), Konfliktklärung, Federführung, Bilanzierung der Maßnahmen. Es sollte auch in der pädagogischen Nachbereitung des Konfliktgeschehens der

<sup>7</sup> Siehe hierzu die Erläuternden Hinweise zu Nr. 1.2.2 der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen „Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten“ vom 15.09.2015 der BASFI im Anhang.

<sup>8</sup> Erläuternden Hinweise zu Nr. 1.2.2 der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen „Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten“ vom 15.09.2015 der BASFI

Prozesscharakter im Blick behalten werden. Sollte die Schule im Rahmen einer Klassenkonferenz pädagogische und Ordnungsmaßnahmen verhängen, ist dabei zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Nachmittagsbetreuung haben.

Ob es sich im jeweiligen Regelsystem (BSB, BASFI) um einen meldepflichtigen Vorfall handelt oder nicht, muss von den Leitungskräften (Schule und Jugendhilfeträger) entschieden werden. Sollte nur einer der beiden Kooperationspartner zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen meldepflichtigen Vorfall handelt, ist es kooperationsfördernd, wenn verabredet wird, dass die unterschiedlichen Sichtweisen beider Kooperationspartner Bestandteil der Gewaltmeldung an die BSB sind. Dies gilt auch umgekehrt für die Meldung des Jugendhilfeträgers bei der BASFI.

Im Verfahren sollte geklärt sein, ob und wie die Kinderschutzfachkräfte der Schule und des Jugendhilfeträgers in das Verfahren eingebunden sind.

Bei der Beratung zur Vorgehensweise zwischen Träger und Schule sollte Folgendes mit beachtet werden:

- Der Gewaltmeldebogen wird in der Schülerakte (dort: Vorheftung betreffend vertrauliche Vorgänge) abgelegt.
- Gewaltvorfälle, die schulintern dokumentiert wurden, werden auch im Schülerbogen in der Vorheftung betreffend vertrauliche Vorgänge abgelegt. Auch hier ist der Verlauf der Fallbearbeitung zu dokumentieren.
- Die Schülerakte wird von der Grundschule an die weiterführende Schule weitergegeben.
- Die weiterführende Schule hat keinen Zugriff auf die Dokumentationen im ReBBZ und in der Beratungsstelle für Gewaltprävention. Es gibt aber ggf. Fachgespräche bzw. Übergabegespräche unter Beteiligung des ReBBZ oder der Beratungsstelle Gewaltprävention.

## Teil 2: Institutionelle Verantwortung (Schutzauftrag) und mögliche Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern innerhalb der Institutionen

Nachdem im Teil I des Eckpunktepapiers Handlungsempfehlungen und Rahmenbedingungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen im Fokus standen, befasst sich der vorliegende II. Teil mit erforderlichen Ansätzen für den Schutz innerhalb des Ganztages an Hamburger Schulen. Hier tragen sowohl die einzelnen Mitarbeitenden als auch die jeweiligen Institutionen Verantwortung dafür, den Alltag so zu gestalten, dass Kinder sicher sind und geschützt werden vor Gewalt und Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Die folgenden Handlungsempfehlungen mit Praxisbeispielen sollen Sie für dieses Thema sensibilisieren und zur gemeinsamen Reflexion anregen.

### 1. Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe im Ganzttag (Prävention)

Eine der zentralen gemeinsamen Aufgaben im Ganzttag an Hamburger Schulen ist es, allen Kindern einen sicheren Lern- und Lebensort zu ermöglichen. Hierfür benötigen die Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern. Grenzüberschreitende oder gewalttätige Handlungen an Kindern können nicht nur außerhalb der Institutionen verübt werden, sondern auch von Mitarbeitenden der Jugendhilfeträger und der Schule. Stresssituationen, Situationen der Ohnmacht oder eine Grenzverletzungen begünstigende Alltagskultur gelten u.a. als Risikofaktoren. Darüber hinaus kann es innerhalb pädagogischer Einrichtungen auch zu strafrechtlich relevanten Handlungen kommen oder eine solche Handlung findet zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen im privaten Umfeld statt.

Als Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender den Blick nach innen zu wenden, sich vorzustellen, ich selbst, eine Kollegin oder ein Kollege der Schule oder des Kooperationsteams könnte übergreifend werden und sich konzeptionell darüber zu verständigen, erfordert Mut und gegenseitiges Vertrauen. Dies gelingt innerhalb der eigenen Institution, wenn Reflexions- und Verständigungsprozesse zur Kultur der Einrichtung gehören und auch „gelebt“ bzw. zur Routine werden. Im Ganzttag kommen die Perspektivenvielfalt und der interdisziplinären Austausch zwischen den Partnern mit ihren jeweiligen Verfahrenswegen und Regularien hinzu.

Vor diesem Hintergrund ist es hilfreich, wenn im Ganzttag eine Kultur der Fehlertoleranz und der Offenheit gelebt wird, die sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass:

- sich grundsätzlich alle am Ganzttag beteiligten – Mitarbeitende und Kinder – zu eigenen Anliegen äußern können.
- unterschiedliche Positionen und Bedenken aller Beteiligten ernstgenommen und in Verständigungsprozesse miteinbezogen werden.
- Professionalität bedeutet, menschliche Schwächen und Fehlbarkeiten miteinzubeziehen.
- ein Dissens nicht vorrangig als Problem, sondern als Chance, voneinander zu lernen, verstanden wird.
- es institutionalisierte Formen des kooperativen Austausches **innerhalb** der Einrichtung und **zwischen** den Kooperationspartnern und der gemeinsamen Weiterentwicklung gibt.

Zum einen befördert eine solche Kooperationskultur die Bereitschaft, sich konstruktiv darüber zu verständigen, was im Ganzttag als grenzverletzendes und gewalttätiges Verhalten gilt und was die eigene Rolle im Kinderschutz ist.

Zum anderen minimiert diese Kultur Handlungsspielräume für willkürliches und grenzverletzendes Verhalten im Alltag, indem sie die Transparenz des pädagogischen Handelns erhöht. Folgende Fragen können den Rahmen für einen offenen Verständigungsprozess bieten:

- 1) Was verstehen die jeweiligen Fachkräfte innerhalb des Ganztages (Schule und Jugendhilfe) unter „Grenzüberschreitungen“, „Machtmissbrauch“ und „Gewalt“ durch Mitarbeitende?
- 2) Welche Regelungen zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Fachkräfte gibt es jeweils? Wo liegen Gemeinsamkeiten und Unterschiede?
- 3) Welche Regelungsbedarfe ergeben sich daraus für den gemeinsamen Umgang mit Grenzüberschreitungen oder Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Die Kindeswohlförderung und Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag zur Stärkung der Kinder stehen hierbei im Mittelpunkt. Dafür braucht es eine gemeinsame Verständigung und eine offene Atmosphäre zwischen Kindern und den Mitarbeitenden sowie das Vorhaben, Verantwortung für das Kindeswohl ernst zu nehmen und Kindern gelebte Teilhabe zu ermöglichen

## **2. Verdachtsfälle innerhalb des Ganztags (Intervention)**

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von kindeswohlgefährdenden Handlungen innerhalb der eigenen Institution gilt seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) jeweils das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept (Schule/ Jugendhilfe).

Grundsätzlich liegt die Verantwortung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin:

- Die eigenen Grenzen zu kennen, Überforderungssituationen frühzeitig einzuschätzen, zu reflektieren und sich ggf. Hilfe zu holen.
- Bei Beobachtungen von grenzverletzendem Verhalten dieses in angemessener Weise anzusprechen.
- Hilfe anzubieten.

Beobachtet jemand ein Verhalten eines anderen Mitarbeitenden, das nach dem eigenen Verständnis als grenzverletzendes oder gewalttätiges Verhalten gilt oder erfährt sie durch Schilderungen oder Beschwerden eines Kindes von einem solchen Verhalten, sollte diese das direkte Gespräch mit der grenzverletzenden Person suchen. Das Kind sollte hierbei nach fachlicher Abwägung in das Gespräch mit einbezogen werden, wenn dies den Schutzinteressen des Kindes nicht widerspricht. In jedem Fall ist die Situation im Anschluss mit dem Kind im institutionellen Kontext angemessen aufzuarbeiten.

- Kommt es zu keiner konstruktiven Verständigung, ist im nächsten Schritt die jeweilige eigene Dienst- und Fachvorgesetzte zu informieren und zu beraten, wie mit dem Dissens weiter zu verfahren ist, wenn die Fachkraft aus der eigenen Institution ist.
- Geht das beobachtete Verhalten von einem Mitarbeitenden des Kooperationspartners aus, ist im nächsten Schritt gemäß der vorhandenen Richtlinien bzw. Dienstvereinbarungen die jeweilige eigene Dienst- und Fachvorgesetzte zu informieren und zu beraten, wie mit dem Dissens weiter zu verfahren ist und ob diese die vorgesetzte Instanz des Kooperationspartners informiert.
- Insbesondere im Falle eindeutiger kindeswohlgefährdender oder sogar strafrechtlich relevanter Handlungen ist zur Gefahrenabwehr immer sofort einzugreifen und beide Vorge-

setzte zu informieren – ggf. auch ohne im Vorfeld das direkte Gespräch zu suchen.

- Weiterführende, ggf. auch disziplinarische Maßnahmen erfolgen immer innerhalb des für die Mitarbeitenden zuständigen Regelsystems.

### 3. Anregungen für eine kooperative Praxis

Um zu einer kooperativen Praxis im Umgang mit grenzverletzenden oder Kindeswohlgefährdenden Handlungen von Mitarbeitenden beider Institutionen zu gelangen, ist es ratsam, sich im Gesamtkollegium (Schule und Jugendhilfe) zunächst über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verständigen (s. o.) und im Anschluss konsensfähige Regelungen zu treffen, wie konkret in der Praxis – insbesondere mit Unterschieden – im Hinblick auf folgende Punkte verfahren werden soll:

- An welchen Stellen wird Kindeswohlgefährdendes Verhalten strukturell begünstigt?
- Was definieren wir an unserem Standort als Gewalt und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende?
- Welchen Umgang pflegen wir als Mitarbeitende untereinander, um diese Risiken zu vermeiden oder zu minimieren?
- Welche Ideen haben die Kinder zur Vermeidung von Risiken?
- Wie und wo sprechen wir grenzüberschreitende Situationen an?
- Wie handeln wir, wenn wir hören, dass jemand aus dem Kollegium ein Kind anschreit?
- Was machen wir, wenn wir beobachten, wie ein Kind grob angefasst oder es verbal beleidigt wird?
- Wie gehen wir mit dem Thema Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht in diesen Zusammenhängen um?
- Wie gehen wir mit dem Thema Ausschluss aus der Gemeinschaft um?
- Wie organisieren wir Übergänge zwischen Vormittag und Nachmittag, Kern- und Randzeiten etc.?

Die Beantwortung dieser Fragen ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Mitarbeitende sowie alle Situationen des Ganztages betrifft, die Kinder mit einbezieht und als fortwährender Prozess zu verstehen ist. Einige Schulen haben zusammen mit ihrem Kooperationspartner über ihr abgestimmtes Schutzkonzept gemeinsame Zeiten festgehalten, in denen ein Austausch zwischen den Professionen ermöglicht wird. Es ist darüber hinaus zu empfehlen, mit dem gesamten Team und den Kindern eine institutionelle Risikoanalyse vorzunehmen sowie institutionelle Unterstützungsmöglichkeiten zu erörtern.

### 4. Hinweise und Hilfsmittel

- Hamburger [Kinderschutzordner](#)
- [www.schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de)
- [Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler](#)
- Broschüre „[Kinderschutz an Schulen](#)“

Weitere Materialien sind über die Verbände erhältlich.